

SCHUTZKONZEPT FREIBAD SCHÖNENWERD FÜR DIE BADESAISON 2020

(COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN)

Gültig ab 27. Juni 2020



INHALTSVERZEICHNIS

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2+3
1. AUSGANGSLAGE	4
1.1. Geltungsbereich	4
1.2. Situation im Freibad	4
1.3. Behördliche Vorgaben und Grundsätze	4
1.4. Ziel des Schutzkonzeptes	5
1.5. Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben	5
2. RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE	5
2.1. Allgemeine Risikobeurteilung	5
2.2. Krankheitssymptome	5
3. MASSNAHMEN / VORGABEN	6
3.1. Sommersaison 2020	6
3.2. Öffnungszeiten	6
3.3. Zutrittsberechtigung und Beschränkung der Besucheranzahl	6
3.4. Maximale Anzahl Badende in den Schwimmbecken	7
3.5. Einzelkabinen / Garderoben / Schliessfächer	7
3.6. Toiletten	8
3.7. Duschen	8
3.8. Verpflegung	8
3.9. Eintrittspreise	8
3.10. Reinigung und Hygiene	8
4. BETRIEBSKONZEPT UND ORGANISATION IN DER BADANLAGE	9
4.1. Mitarbeitende	9
4.2. Zutrittskontrollen Freibad und Schwimmbecken	9
4.3. Massnahmen im Eingangsbereich des Freibades	9
4.4. Massnahmen bei den Duschen/Toiletten	10
4.5. Massnahmen im Bereich des Schwimmbeckens	10
4.6. Hygienemassnahmen	10
4.7. Plakatierungen / Hinweisschilder / Markierungen	11

5.	ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN SCHWIMMBADBETRIEB	11
5.1.	Öffentlicher Schwimmbadbetrieb	11
5.2.	Benützung durch spezielle Benützergruppen (Seniorenschwimmen, Wassergymnastik für Senioren)	12
5.3.	Benützung durch Vereine	12
5.4.	Benützung durch die Schule	12
6.	VERANTWORTLICHKEITEN UND UMSETZUNG VOR ORT	13
6.1.	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	13
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
7.1.	Inkrafttreten	13

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Betrieb des Freibades Schönenwerd während der Sommersaison 2020. Während der Sommersaison 2020 gelten deshalb für den Besuch des Freibades Schönenwerd besondere Vorschriften.

Das Schutzkonzept regelt zudem die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucher zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besuchern.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt subsidiär zu den allgemein geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> oder auch <https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/news>).

1.2. Situation im Freibad

Die neuralgischen Punkte in einem Freibad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet (Eingang, Garderoben, Durchgänge, Duschen, Beckenumgänge, Liegebereich).

Nachstehende Badeordnung berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten des Freibades Schönenwerd, weshalb auch auf gewisse Annehmlichkeiten verzichtet werden muss.

1.3. Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>)
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m² pro Person; kein Körperkontakt)

1.4. Ziel des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Inbetriebnahme des Freibades Schönerwerd in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucher, wie auch der Mitarbeitenden, höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, sind insbesondere eine hohe Eigenverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

1.5. Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den nachstehend bezeichneten Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Badegäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

2. RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

2.1. Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzeptes unabdingbar. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2. Krankheitssymptome

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus dem Schwimmbadareal verweisen.

3. MASSNAHMEN / VORGABEN

3.1. Sommersaison 2020

Das Freibad Schönenwerd ist ab Samstag, 20. Juni 2020 bis und mit Samstag, 12. September 2020 geöffnet. Möglicherweise wird die Saison bis Ende September 2020 verlängert. Vorbehalten bleiben allfällige Einschränkungen des Bundesamtes für Gesundheit.

3.2. Öffnungszeiten

Das Freibad ist in der Saison 2020 neu jeden Tag von 8:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei unsicherer Wetterlage entscheidet der Badmeister über die Öffnung oder Schliessung des Freibades.

3.3. Zutrittsberechtigung und Beschränkung der Besucheranzahl

a) Grundsatz

Das Freibad steht prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schönenwerd zur Verfügung.

b) Kapazität Liegeflächen

Die maximal zulässige Anzahl Personen im Schwimmbadareal Schönenwerd bemisst sich an der Liege- und Rasenfläche. Pro 5m² Liegefläche ist 1 Person zulässig. Die Gesamtfläche im Freibad Schönenwerd beträgt rund 8'700 m².

Grundsätzlich dürften sich somit im Freibad Schönenwerd gleichzeitig maximal 1'740 Personen aufhalten.

c) Kapazität Schwimmbecken

Die maximal zulässige Anzahl Personen in den Schwimmbecken bemisst sich an der Wasserfläche. Pro 5m² Wasserfläche ist 1 Person zulässig. Die Wasserfläche im Freibad Schönenwerd beträgt rund 1'620 m².

Somit dürften sich in den Schwimmbecken gleichzeitig maximal 324 Personen aufhalten.

d) Die Überwachung der anwesenden Gäste erfolgt über die Kasse und die Gästekarte.

3.4. Maximale Anzahl Badende in den Schwimmbecken

Die zulässige Anzahl Badende ergibt sich aus der Grösse der Becken. Die zulässige Anzahl Badende wird wie folgt zugelassen.

Planschbecken (83 m ²)	16 Badende
Nichtschwimmerbecken (420 m ²)	84 Badende
Schwimmerbecken (800 m ²)	160 Badende
Wasserrutschbecken (100 m ²)	20 Badende
Sprungturmbecken (120 m ²)	24 Badende
Maximal	304 Badende

Sobald die angegebene Anzahl Badende in den Becken nicht eingehalten werden kann, greift ein «fixer Stundenplan», welcher nach jeweils 45-minütigem Aufenthalt im Wasser oder Beckenbereich einen Wechsel vorsieht. Die Badenden werden aufgefordert, die Becken und den Beckenbereich zu verlassen. Der fixe Stundenplan beginnt um 11:00 Uhr, mit einem Wechsel alle 45 Minuten. Dies solange Bedarf oder bis Betriebsschluss.

3.5. Einzelkabinen / Garderoben / Schliessfächer

Die Freibadbesucher werden aufgefordert, sich so zu organisieren, dass die Garderobenbenützung vor dem Baden nicht notwendig ist.

Die Garderoben beim Technikraum stehen für das Umkleiden nach dem Schwimmen zur Verfügung. Mit entsprechender Markierung werden die Abstandsvorgaben gemäss Bundesamt für Gesundheit gesichert.

Die Einzelkabinen sind benutzbar. Für die Einhaltung der Hygiene -und Schutzmassnahmen in den Einzelkabinen sind die jeweiligen Mieter selbst verantwortlich.

Die Schliessfächer sind im beschränkten Rahmen benutzbar.

Die grosse Garderobenanlage (Richtung Pontonierdepot) ist ausschliesslich für die Schulen, spezielle Besuchergruppen und Vereine benutzbar.

3.6 Toiletten

Die Toiletten sind geöffnet. Im Bereich der Toiletten werden die Türklinken, Wasserhähne, Seifen- und Handtuchspender, Toilettenspültasten, Toiletten und Böden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

3.7. Duschen

Die Aussenduschen und Innenduschen stehen zur Verfügung.

3.8. Verpflegung

Der Kiosk steht allen Schwimmbadbesuchern zur Verfügung.

Der Betreiber des Kioskes ist für die vollumfängliche Einhaltung der folgenden Grundsätze verantwortlich:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>).
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m² pro Person; kein Körperkontakt)

Die Ess- und Trinkwaren sind am Liegeplatz oder an den Tischen auf der Terrasse vor dem Kiosk einzunehmen, stehender Verzehr ist verboten. Leergut respektive Essensreste sind in den bereitgestellten Abfalleimern durch die Besucher selbst zu entsorgen.

Reste von mitgebrachten Lebensmitteln sowie deren Verpackungen respektive Leergut müssen wieder nach Hause genommen werden.

3.9. Eintrittspreise

Es gelten die regulären Eintrittspreise.

3.10. Reinigung und Hygiene

Die Infrastruktur des Freibades mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe wird mehrmals täglich erfolgen.
- Beim Eingang und an weiteren wichtigen Standorten wird für die Besucher Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

4. BETRIEBSKONZEPT UND ORGANISATION IN DER BADANLAGE

4.1. Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden waschen sich regelmässig (insbesondere bei der Ankunft sowie vor und nach Pausen) die Hände oder benützen das bereitgestellte Händedesinfektionsmittel.

Es besteht keine Schutzmaskenpflicht für die Mitarbeitenden. Für Kontrollgänge etc. können Mitarbeitende – auf eigenen Wunsch – Hygienemasken verwenden, die zur Verfügung gestellt werden. Badegästen werden keine solchen Masken abgegeben.

4.2. Zutrittskontrollen Freibad und Schwimmbecken

Die Kontrolle über die festgelegte Besucherkapazität wird über die Kasse überwacht. Zudem werden entsprechend der zulässigen Besucherkapazität Gästekarten angefertigt, welche den Besuchern beim Zutritt zum Freibad übergeben werden. Sind sämtliche Gästekarten vergeben, werden keine weiteren Besucher mehr in das Schwimmbadareal hereingelassen.

Strikte verboten ist der Zutritt Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen (Husten, Niesen, Fieber).

Der Zutritt zu den Schwimmbecken erfolgt ausschliesslich über den signalisierten Eingang. Der Ausgang hat über den ebenfalls signalisierten Ausgang zu erfolgen.

Beim Verlassen der Badeanlage sind die Gästekarten zwingend an der Kasse abzugeben.

4.3. Massnahmen im Eingangsbereich des Freibades

Vor dem Eingang sollen für die Wartenden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht werden.

Damit soll ein Direktkontakt vermieden werden.

Im Eingangs- / Ausgangsbereich werden Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt. Die Besucher werden gebeten, die Hände beim Zutritt zum Freibad und beim Austritt aus dem Freibad jeweils zu desinfizieren.

Den Mitarbeitenden werden für die Zutrittskontrolle Hygiene-Handschuhe abgegeben. Falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, können die Mitarbeitenden mit weiteren Schutzartikeln ausgerüstet werden.

Die retournierten Gästekarten werden jeweils umgehend desinfiziert, bevor sie an neue Besucher abgegeben werden.

4.4. Massnahmen bei den Duschen/Toiletten

Bei diesen Anlagen werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht.

4.5. Massnahmen im Bereich des Schwimmbeckens

Auch im Wasser gelten die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit.

Die Verwendung von Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte, Bälle etc. ist verboten.

In den Becken muss die vorgegebene «Wasserorganisation» zwingend eingehalten werden. Wer diesen Vorgaben nicht Folge leistet, wird aus der Anlage verwiesen.

4.6. Hygienemassnahmen

Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe soll mehrmals täglich erfolgen.

Die Bodenbeläge in den Toiletten sind täglich zu desinfizieren.

Über die vorgenommenen Desinfektionen wird ein Kontrollblatt geführt.

4.7. Plakatierungen / Hinweisschilder / Markierungen

Eingangsbereich

- Das allgemeine, aktuelle Plakat des Bundesamtes für Gesundheit
- Hinweisschild mit festgelegten Besucherkapazitäten für das gesamte Freibad und Schwimmbecken
- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5m
- Hinweisschild Pflicht Händedesinfektion
- Pfeilmarkierungen bei Zugang zur Liegewiese

Liegefläche

- Hinweisschild mit festgelegten Besucherkapazitäten für gesamtes Freibad und Schwimmbecken

Schwimmbeckenbereich

- Hinweisschild mit festgelegten Besucherkapazitäten pro Schwimmbecken
- Hinweisschild "kein Körperkontakt"
- Pfeilmarkierungen bei Zutritt- und Austrittszone

Einzelkabinen / Garderoben / Schliessfächer

- Hinweisschild über Benützung
- Abstandsmarkierung in einer Distanz von 1.5m

Aussen- und Innenduschen

- Abstandsmarkierung in einer Distanz von 1.5m

Toiletten

- Abstandsmarkierung in einer Distanz von 1.5m

5. ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN SCHWIMMBADBETRIEB

5.1. Öffentlicher Schwimmbadbetrieb

Einhaltung der übergeordneten Grundsätze

Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

Material

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.

Schriftliche Protokollierung der Besucher

Es ist keine Erfassung der Personendaten der Schwimmbadbesucher vorgesehen.

5.2. Benützung durch spezielle Benutzergruppen (Seniorenschwimmen, Wassergymnastik für Senioren)

Für die Benützung des Schwimmbades durch spezielle Benutzergruppen gelten die übergeordneten Grundsätze. Der Besuch von speziellen Benutzergruppen muss zwingend am Vorabend bis 17:00 Uhr angemeldet werden. Dabei ist die Anzahl der Teilnehmer verbindlich anzugeben.

Material

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.

Schriftliche Protokollierung der Besucher

Es ist keine Erfassung der Personendaten der Schwimmbadbesucher vorgesehen.

5.3. Benützung durch Vereine

Wird das Schwimmbad ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten von Vereinen genutzt, gelten deren Schutzkonzepte. Der Besuch von Vereinen muss zwingend am Vorabend bis 17:00 Uhr angemeldet werden. Dabei ist die Anzahl der Teilnehmer verbindlich anzugeben.

Material

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.

Schriftliche Protokollierung der Besucher

Es ist keine Erfassung der Personendaten der Schwimmbadbesucher vorgesehen.

5.4. Benützung durch die Schule

Für die Benützung des Schwimmbades durch die Schule gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes. Der Besuch von Schulklassen muss zwingend am Vorabend bis 17:00 Uhr angemeldet werden. Dabei ist die Anzahl der Teilnehmer verbindlich anzugeben.

Material

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.

Schriftliche Protokollierung der Besucher

Es ist keine Erfassung der Personendaten der Schwimmbadbesucher vorgesehen.

6. VERANTWORTLICHKEITEN UND UMSETZUNG VOR ORT

6.1. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die fachliche Zuständigkeit für das Freibad und somit auch die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Badmeister.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Mitarbeitenden führen regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sie sind befugt, Schwimmbadbesuchern sowohl den Zutritt zu den Schwimmbecken wie zum Freibad allgemein zu verweigern. Sie sind ebenfalls befugt, Badende aufzufordern, das Schwimmbecken zu verlassen und auf der Liegewiese die Distanzregeln einzuhalten.

Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben oder Anweisungen halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Freibad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung anzubieten.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 8. Juni 2020 resp. mit der weiteren Lockerung der COVID-19-Schutzmassnahmen durch den Bundesrat (Öffnung der Schwimmbäder für den Freizeitbetrieb) in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Schönenwerd am 2. Juni 2020

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hodel

Mirela Cosic

Auf Grund der neusten Lockerungen wurde das vorliegenden Konzept angepasst und tritt per 27. Juni 2020 in Kraft.